

## **1049 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

**27. 11. 1968**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
1968, mit dem das Bundesgesetz über den  
sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den  
Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen ab-  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 153, über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1960, BGBl. Nr. 325/1963, BGBl. Nr. 170/1966 und BGBl. Nr. 116/1968 wird abgeändert wie folgt:

Nach Art. IV ist ein Art. IV a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

#### **„Artikel IV a**

**Bestimmungen für die Teilnahme  
an Inspektionen und Instruktionen**

**§ 7 a. In Anwendung der Bestimmungen dieses  
Bundesgesetzes steht der Leistung des ordent-  
lichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes die  
Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen  
gemäß § 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/  
1955, gleich.“**

### **Artikel II**

#### **Wirkungsbeginn**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1969 in Wirksamkeit.

### **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

## **Erläuternde Bemerkungen**

Gemäß § 33 a des Wehrgesetzes können Wehrpflichtige der Reserve verhalten werden, an Inspektionen und Instruktionen, deren Höchstdauer derzeit mit insgesamt vier Tagen im Jahr begrenzt ist, teilzunehmen. Obgleich den Wehrpflichtigen selbst während dieser Zeit Krankenpflege durch die Heeresverwaltung zu gewähren ist, entbehren in diesen Fällen die Angehörigen dieser Wehrpflichtigen des Schutzes der Krankenversicherung. In ähnlicher Weise zieht diese Unterbrechung der Pflichtversicherung einen Nachteil im Bereich der Pensionsversicherung nach sich, weil sich einerseits die Pensionsbemessungsgrundlage verringert und darüber hinaus auch die für einen künftigen Pensionsanspruch in Betracht kommenden Versicherungszeiten verkürzen können. Ein Schutz gegen Dienstunfälle

während der Teilnahme an den Inspektionen und Instruktionen ist durch das Heeresversorgungsgesetz sichergestellt.

Diese auf dem Gebiet der Kranken- und Pensionsversicherung geltende Rechtslage ist sowohl vom Standpunkt der Sozialversicherung als auch von dem der Heeresverwaltung aus gesehen unbefriedigend.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die angeführten sozialversicherungsrechtlichen Nachteile behoben werden. Es wird vorgesehen, den Zeiten der Teilnahme an den Inspektionen und Instruktionen die gleiche rechtliche Wirkung zuzuerkennen, wie sie nach dem abzuändernden Bundesgesetz den Zeiten der Ableistung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Präsenz-

## 1049 der Beilagen

dienstes zukommt. Demnach soll auch während der Teilnahme an einer Inspektion oder Instruktion die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung fortbestehen (§ 1); während dieser Zeit ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen der Reserve auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und auch seine Beitragspflicht ebenso wie die des Dienstgebers (§ 2 Abs. 1). Der Schutz der Krankenversicherung für die Angehörigen der in Rede stehenden Personen bleibt

gewahrt. Hierfür hätte der Bund — neben den Entschädigungen nach § 33 a Abs. 7 des Wehrgesetzes — an den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in allen Fällen einer Teilnahme an einer Inspektion oder Instruktion den nach § 2 Abs. 2 in Betracht kommenden Pauschbetrag zu leisten. In der Pensionsversicherung werden die Zeiten der Teilnahme an einer Inspektion bzw. Instruktion als Ersatzzeiten gewertet werden.